

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1997

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes	138
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	138
Bekanntmachung über eine Berichtigung in der 32. Änderung der Dienstvertragsordnung	138
Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	138
Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996	139
10. Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 Vom 20. Februar 1997	140
Kollektenplan 1997/98	140
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg vom 25. Juni 1996 und 14. Oktober 1996	142
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ..	146
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	146
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	147
Verwaltung von Pfarrstellen	147
Personalnachrichten	147
Berichtigung zum Pfarrergesetz der VELKD	148

RS 421

**Bekanntmachung
der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 72 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. Dezember 1996, durch die das Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der I. Tagung am 1. März 1997 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

Wolfenbüttel, den 9. Juni 1997

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

RS 432

**Bekanntmachung
der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 72 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. Dezember 1996, durch die das Mitarbeitervertretungsgesetz geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der I. Tagung am 1. März 1997 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

Wolfenbüttel, den 9. Juni 1997

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

**Bekanntmachung über eine Berichtigung
in der 32. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die nachstehende Berichtigung in der 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1996 (Amtsbl. 1997 S. 119) bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 9. Juni 1997

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Berichtigung der 32. Änderung der
Dienstvertragsordnung

Hannover, den 20. Februar 1997

Die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 22) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 3 Buchstabe a sind die Jahreszahl „1997“ und ein Komma anzufügen.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

— Geschäftsstelle —
Behrens

**Bekanntmachung
über die Neubildung der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission**

Im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 23. April 1997 auf Seite 120 wird mitgeteilt, daß die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation neu zu bilden ist.

Wolfenbüttel, den 9. Juni 1997

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Neubildung der Arbeits- und Dienst-
rechtlichen Kommission

Hannover, den 26. März 1997

Gemäß § 14 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wird bekanntgegeben, daß die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 1998 neu zu bilden ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 und 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Ausschußfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, daß sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

RS 405.1

**Kirchenverordnung zur Aufnahme von
Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes
in ein Dienstverhältnis auf Probe
vom 23. September 1996**

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1989 S. 25) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes können in ein Dienstverhältnis auf Probe im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und des Personalbedarfs der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie der dafür zur Verfügung stehenden Stellen aufgenommen werden.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Über das Verfahren zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe sollen die Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie spätestens bei der Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung unterrichtet werden.

§ 2

Bewerbung, Bewerbungsliste

(1) Die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe setzt eine Bewerbung voraus. Darin sollen sich die Bewerberinnen und Bewerber zu ihren beruflichen Plänen äußern und anzeigen, zu welchem Zeitpunkt sie die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe begehren.

(2) Bewerbungen um Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe sind jeweils bis zum 31. März und 30. September eines Jahres oder unverzüglich nach Bestehen des Zweiten theologischen Examens beim Landeskirchenamt einzureichen. Eine Bewerbung bleibt unter den Voraussetzungen des § 4 für die Dauer der Eintragung in der Bewerbungsliste — in der Regel fünf Jahre — bestehen, soweit sie nicht zurückgenommen wird oder eine Aufnahme in den Probendienst erfolgt ist. Die Frist von fünf Jahren kann auf Antrag unterbrochen werden, wenn besondere Gründe wie z. B. Erziehungsurlaub einer Bewerbung entgegenstehen.

(3) Falls nach 5 Jahren eine Aufnahme in den Probendienst nicht erfolgt ist, prüft die Bewertungskommission in einem Gespräch, ob der Kirchenregierung dennoch eine Empfehlung zur Aufnahme in den Probendienst gegeben werden sollte.

(4) Unter Verwendung eines einheitlichen Formblattes werden Auswertungen des Vikariats vorgenommen und den Bewerbungsunterlagen beigelegt.

§ 3

Feststellung der zu besetzenden Stellen

Zum jeweiligen Aufnahmetermin stellt die Kirchenregierung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach § 7 Abs. 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes die Zahl der zum jeweiligen Aufnahmetermin zu besetzenden Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst endgültig fest.

§ 4

Entscheidung

(1) Über die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe entscheidet die Kirchenregierung unter den innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird eine Bewerbungsliste eingerichtet.

(2) Das Landeskirchenamt legt der Kirchenregierung zur Entscheidung die Bewerbungsliste und die Unterlagen zur Auswertung des Vikariats vor sowie den Vorschlag der Bewertungskommission (§ 65) zur Aufnahme in den Probendienst. Der Kirchenregierung steht es frei, unabhängig von dem Vorschlag der Bewertungskommission weitere Gespräche mit einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zu führen.

§ 5

Bewertungskommission

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung (§ 4 Abs. 1) bildet die Kirchenregierung für den Zeitraum ihrer Amtszeit eine Kommission, der angehören:

1. der Personalreferent der Landeskirche (Vorsitz),
2. eine Pröpstin oder ein Propst (stellvertretender Vorsitz),
3. zwei nichtordinierte synodale Mitglieder der Kirchenregierung,
4. der Rechtsreferent der Landeskirche,
5. eine Mentorin oder ein Mentor.

Unter ihnen sollten mindestens jeweils zwei Frauen und zwei Männer sein. Gehören der Kommission weniger als zwei Frauen an, nimmt die Frauenbeauftragte der Landeskirche mit Stimmrecht an den Beratungen der Kommission teil. Der Ausbildungsreferent nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Landesbischof hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und erhält sämtliche Unterlagen.

(2) Die Kommission entscheidet über die Beschlußempfehlung an die Kirchenregierung nach § 4 Abs. 1. Dazu nimmt die Kommission Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und den gesamten Schriftverkehr, führt mit allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Gespräch unter Berücksichtigung der Auswertungsunterlagen des Vikariats und bewertet die Gesamteignung / bzw. den Gesamteindruck der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund folgender Berechnung:

- a) Die im Ersten theologischen Examen erreichte Punktzahl wird mit 0,25 multipliziert.
- b) Die im Zweiten theologischen Examen erreichte Punktzahl wird mit 0,5 multipliziert.
- c) Die Kommission vergibt aufgrund des Gesprächs bis zu 5 Punkte, und zwar:

trotz einiger Mängel geeignet	0 Punkte
geeignet	1 Punkt
befriedigend geeignet	2 Punkte
vollbefriedigend geeignet	3 Punkte
gut geeignet	4 Punkte
hervorragend geeignet	5 Punkte.

(3) Die endgültige Punktzahl, die über die Platzziffer in der Bewerbungsliste entscheidet, ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 Buchstabe a — c vergebenen Punkte.

(4) Die Kommission kann jederzeit zur Bestätigung der Feststellung ihrer Gesamteignung / ihres Gesamteindrucks mit Kandidatinnen und Kandidaten ein Kolloquium durch-

führen. Mit Kandidatinnen und Kandidaten, die länger als zwei Jahre auf der Bewerbungsliste stehen, soll ein solches Kolloquium durchgeführt werden.

§ 6

Auswertung des Vikariats

(1) Die Auswertung des Vikariats (§ 4 Abs. 2) geschieht durch einen Bericht der Mentorin oder des Mentors und einen Bericht der Vikarin oder des Vikars.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Persönliche Entwicklungsfähigkeit,
- Konfliktfähigkeit / Integrationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung,
- Einfühlungsvermögen,
- Arbeitsorganisation,
- Kooperationsfähigkeit,
- soziales Verhalten,
- Belastbarkeit
- Kontakt / Kommunikationsfähigkeit.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Auswertung der Mentorin / des Mentors durch das Landeskirchenamt vorgelegt. Ihnen wird die Möglichkeit zu einer abweichenden schriftlichen Stellungnahme gegeben.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars gibt eine Stellungnahme zur Auswertung des Vikariats (Abs. 1) und gegebenenfalls zu der abweichenden Stellungnahme (Abs. 3) ab. Der Ausbildungsreferent der Landeskirche kann zur Auswertung und zu sämtlichen Stellungnahmen dazu eine weitere schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung bereits in die nach der Kirchenverordnung über Bewerbungen der Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Probe aufzustellende Bewerbungsliste aufgenommen worden waren, werden nach erneuter Bewertung in die Bewerbungsliste nach § 5 übernommen. Der erneuten Bewertung ist die bisherige Auswertung des Vikariats zugrunde zu legen. Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Kirchenverordnung anzuwenden.

(2) Bereits in ein Dienstverhältnis auf Probe Übernommene sind von dieser Kirchenverordnung nicht betroffen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung wird zunächst zur Erprobung für 3 Jahre erlassen. Sie tritt am 1. September 1996 in Kraft und ist erstmals für die aufgrund der Bewerbung zum 30. September 1996 zu erstellende Bewerbungsliste anzuwenden. Die Kirchenverordnung tritt an die Stelle der Kirchenverordnung über Bewerbungen der Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. Januar 1987 (Amtsbl. 1987 S. 30) in der Fassung der Änderung vom 22. Oktober 1990 (Amtsbl. 1991 S. 6).

Wolfenbüttel, den 1. April 1997

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

10. Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes
in der Neufassung vom 2. Juli 1991
Vom 20. Februar 1997

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991 S. 61), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 74), wird wie folgt geändert:

Unter 3.3 Buchstabe a wird in Absatz 3 die Zahl der Stellen im Bereich der

Propstei Braunschweig von 7,5 auf 8 Stellen befristet für die Dauer der derzeitigen Stellenbesetzung in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gliesmarode / Riddagshausen geändert.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Februar 1997

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung
Christian Krause

Kollektenplan 1997/98

1. 1. Advent (30. 11. 1997)
Pfl. Brot für die Welt
2. 2. Advent (7. 12. 1997)
E. Stiftung Hospital zum Hl. Geist in Heimburg
3. 3. Advent (14. 12. 1997)
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. 4. Advent (21. 12. 1997)
E. Studienwerk Villigst
5. Heiliger Abend (24. 12. 1997)
Pfl. Brot für die Welt
6. 1. Christtag (25. 12. 1997)
E. Marienstift Braunschweig
7. 2. Christtag (26. 12. 1997)
E. VELKD
8. 1. Sonntag nach dem Christfest (28. 12. 1997)
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
9. Silvester (31. 12. 1997)
E. Lukas-Werk Suchthilfe GmbH
10. Neujahr (1. 1. 1998)
E. Paramentenarbeit St. Marienberg
11. 2. Sonntag nach dem Christfest (4. 1. 1998)
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD

12. Epiphania (6. 1. 1998)
E. Unterstützung ausländischer Studierender oder
E. amnesty international
13. 1. S. n. Epiphania (11. 1. 1998)
E. Landesverband der Frauenhilfe
14. 2. S. n. Epiphania (18. 1. 1998)
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
15. 3. S. n. Epiphania (25. 1. 1998)
E. Internationale Begegnungsstätte Auschwitz
16. Letzter S. n. Epiphania (1. 2. 1998)
E. Jugendberatungsstelle Mondo x in Braunschweig
17. Septuagesimä (8. 2. 1998) (3. S. v. d. Passionszeit)
E. Ev.-luth. Kirche in Nordnamibia
18. Sexagesimä (15. 2. 1998) (2. S. v. d. Passionszeit)
E. Schwarzes Kreuz
19. Estomihi (22. 2. 1998) (S. v. d. Passionszeit)
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
20. Invokavit (1. 3. 1998) (1. S. d. Passionszeit)
E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemein-
schaften in der Landeskirche
21. Reminiszere (8. 3. 1998) (2. S. d. Passionszeit)
E. Flüchtlingshilfe e. V.
22. Okuli (15. 3. 1998) (3. S. d. Passionszeit)
E. Christoffel-Blindenmission
23. Lätare (22. 3. 1998) (4. S. d. Passionszeit)
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
24. Judika (29. 3. 1998) (5. S. d. Passionszeit)
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
25. Palmarum (5. 4. 1998) (6. S. d. Passionszeit)
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
26. Gründonnerstag (9. 4. 1998)
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
27. Karfreitag (10. 4. 1998)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
28. Ostersonntag (12. 4. 1998)
Pfl. Brot für die Welt
29. Ostermontag (13. 4. 1998)
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes
der Landeskirche
30. Quasimodogeniti (19. 4. 1998) (1. S. n. Ostern)
E. Besondere Aufgaben und Notstände
der Tamilenkirche (ELM) oder
E. Besondere Aufgaben und Notstände
in der Süd-Andhra-Kirche oder
E. Besondere Aufgaben und Notstände in der
Ev.-luth. Kirche „Zum Guten Samariter“
in Südindien
31. Misericordias Domini (26. 4. 1998) (2. S. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit
32. Jubilate (3. 5. 1998) (3. S. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Opfer von Tschernobyl
33. Kantate (10. 5. 1998) (4. S. n. Ostern)
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
34. Rogate (17. 5. 1998) (5. S. n. Ostern)
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
35. Himmelfahrt (21. 5. 1998)
E. Evangelischer Bund
36. Exaudi (24. 5. 1998) (6. S. n. Ostern)
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
37. Pfingstsonntag (31. 5. 1998)
Pfl. Weltmission (ELM)
38. Pfingstmontag (1. 6. 1998)
Pfl. Weltmission (ELM)
39. Trinitatis (7. 6. 1998)
E. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
40. 1. S. n. Trinitatis (14. 6. 1998)
E. Knabenhof St. Leonhard
41. 2. S. n. Trinitatis (21. 6. 1998)
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
42. 3. S. n. Trinitatis (28. 6. 1998)
E. Hospizarbeit in der Landeskirche
43. 4. S. n. Trinitatis (5. 7. 1998)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen
Ev. Kirche A. B. in Tschechien
44. 5. S. n. Trinitatis (12. 7. 1998)
E. Volksmission der Landeskirche oder
E. Pro Christ
45. 6. S. n. Trinitatis (19. 7. 1998)
E. Deutsche Seemannsmission
46. 7. S. n. Trinitatis (26. 7. 1998)
E. Aktion Sühnezeichen
47. 8. S. n. Trinitatis (2. 8. 1998)
E. Frauenzentrum Blankenburg
48. 9. S. n. Trinitatis (9. 8. 1998)
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiativen in der
Landeskirche
49. 10. S. n. Trinitatis (16. 8. 1998)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen
und Juden (Israelsonntag)
50. 11. S. n. Trinitatis (23. 8. 1998)
E. Aktion Brückenbau
51. 12. S. n. Trinitatis (30. 8. 1998)
Pfl. Martin-Luther-Verein
52. 13. S. n. Trinitatis (6. 9. 1998)
E. Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
53. 14. S. n. Trinitatis (13. 9. 1998)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche (Opfer-
woche) (2. S. i. September)
54. 15. S. n. Trinitatis (20. 9. 1998)
E. Ökumenischer Rat der Kirchen
55. 16. S. n. Trinitatis (27. 9. 1998)
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
56. 17. S. n. Trinitatis (4. 10. 1998) (Erntedankfest)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der
Landeskirche

57. 18. Sonntag n. Trinitatis (11. 10. 1998)
E. Hildesheimer Blindenmission
58. 19. S. n. Trinitatis (18. 10. 1998)
E. Männerarbeit der Landeskirche (Männersonntag)
59. 20. S. n. Trinitatis (25. 10. 1998)
E. Jerusalemsverein
60. Reformationstag (31. 10. 1998)
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
61. Reformationsfest (1. 11. 1998) 21. S. n. Trinitatis
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
62. Drittletzter S. d. Kirchenjahres (8. 11. 1998)
E. Info- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte
63. Vorletzter S. d. Kirchenjahres (15. 11. 1998)
E. Kriegsgräberfürsorge
64. Buß- und Bettag (18. 11. 1998)
E. Seelsorge an Behinderten
65. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (22. 11. 1998)
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch-Ev.-luth.
Kirche in Kamagasaki/Osaka

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendig werdende Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, auf die Erhebung von bis zu 15 E.-Kollekten zu verzichten, (diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen) um statt dessen für die Kirchengemeinde oder für sonst einen im Bereich der Aufgaben der Kirche liegenden Zweck zu kollektieren. Ein entsprechender Beschluß ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge — mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu verzeichnen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden — werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse

weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 28. April 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung
der Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg
vom 25. Juni 1996 und 14. Oktober 1996**

Der Stiftungsvorstand der Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg hat am 25. Juni 1996 und 14. Oktober 1996 eine Änderung der Stiftungssatzung vom 30. November 1970 (Amtsbl. 1971 S. 5) beschlossen. Die Änderung ist am 14. Mai 1997 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. April 1968 in der Fassung vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 609) durch die Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Aufsichtsbehörde genehmigt worden, soweit dadurch der Stiftungszweck geändert worden ist. Das Landeskirchenamt Wolfenbüttel hat als kirchliche Aufsichtsbehörde, die die Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 1 und §§ 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt, die Satzungsänderungen am 22. Mai 1997 genehmigt, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 22. Mai 1997 in Kraft.

Die sich unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25. Juni 1996 und 14. Oktober 1996 ergebende Neufassung der Stiftungssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 22. Mai 1997

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Satzung der Evangelischen Stiftung
Wichernhaus Bad Harzburg**

Geschichtliche Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1877 besteht in Bad Harzburg, begründet von dem später in Holzminden wohnhaften Superintendenten Rudolf Jeep, die Kinderheilanstalt, die in den langen Jahren ihrer Tätigkeit tausenden von Kindern Genesung oder Kräftigung bringen konnte. Am 23. 12. 1905 wurde der Anstalt die Rechtsform der Stiftung gegeben, diese laut Verfügung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 12. 2. 1906 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 15, S. 143) staatlich genehmigt und mit den Rechten einer milden Stiftung ausgestattet. Während des 2. Weltkrieges von 1939 bis 1945 diente die Kinderheilanstalt als Lazarett. Seit dem 1. 7. 1945 hat der Stiftungsvorstand die völlig ausgeplünderte Anstalt wieder in eigene Verwaltung übernommen, um sie — der Not der Zeit entsprechend — mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend als Heim für alte, minderbemittelte oder hilfs-

bedürftige Frauen und Männer, insbesondere Renten-, Fürsorge- oder Unterhaltshilfeempfänger, namentlich Flüchtlinge und Evakuierte, zu benutzen. Auf einstimmigen Antrag des Stiftungsvorstandes hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 2. 7. 1954 beschlossen, den Stiftungszweck der Anstalt — den seit ca. 10 Jahren bestehenden tatsächlichen Verhältnissen entsprechend — nunmehr endgültig in den Betrieb des Altersheimes umzuwandeln. Auch dieser Beschluß hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden.

Infolge des Erlasses des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 und der Anerkennung als kirchliche Stiftung hat der Stiftungsvorstand am 30. 11. 1970 eine neue Satzung beschlossen, die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche am 10. 12. 1970 genehmigt worden ist. Inzwischen haben sich Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der bestehenden Satzung an die heutigen Verhältnisse erforderlich machen. Der Stiftungsvorstand hat aus diesem Grunde die sich aus der neuen Fassung der Satzung ergebenden Änderungen beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Harzburg. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist am 9. 10. 1969 ausgesprochen worden.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung, soziale und seel-sorgerliche Begleitung alter Menschen sowie die Pflege pflegebedürftiger Menschen.

(2) Die Betreuung erfolgt im Rahmen einer christlichen Lebensgemeinschaft in von der Stiftung betriebenen Einrichtungen.

(3) Die Stiftung verfolgt mit der Erfüllung ihrer Aufgaben keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Stiftung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf nur ihre satzungsgemäßen Zwecke verfolgen.

(4) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) dem im Grundbuch des Amtsgerichts Goslar von Bad Harzburg Band 145 Blatt 4598 eingetragenen Grundbesitz mit aufstehenden Baulichkeiten,
- b) ihrem beweglichen Anlagevermögen und Finanzanlagen,
- c) ihrem Umlaufvermögen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) das Stiftungsvermögen,
- b) Leistungsentgelte,
- c) Zuwendungen Dritter.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange diese erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter, soweit nicht gemäß § 6 der Satzung die Heimleitung zuständig ist.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes soll eine Frau sein. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:

a) kraft Amtes

1. Der oder die vom Kirchenvorstand der Luther-Kirche zu Bad Harzburg gewählte Geistliche als Vorsitzende(r),
2. Ein(e) vom Rat der Stadt zu Bad Harzburg zu bestimmende(r) Beamtin/Beamter der Stadtverwaltung,
3. Ein(e) Bevollmächtigte(r) der Diakonissenanstalt des Marienstiftes in Braunschweig,

4. Ein(e) Bevollmächtigte(r) der Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.,

b) aufgrund ihrer Wahl

1. Ein(e) Arzt/Ärztin, gewählt auf fünf Jahre von den übrigen Vorstandsmitgliedern aus den in Bad Harzburg wohnenden Ärzten/Ärztinnen,

2. vier weitere, von allen Vorstandsmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren zu wählende Personen, die in ihrer Mehrzahl in Bad Harzburg ansässig sein müssen.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Stiftungsvorstand zu wählen. Der Stiftungsvorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen werden nur für die restliche Amtsdauer eines ausgeschiedenen Wahlmitgliedes vorgenommen.

(4) Wenn ein Vorstandsmitglied kraft Amtes die Übernahme oder Weiterführung der Geschäfte ablehnt oder dauernd an ihrer Ausübung verhindert ist oder die Bestimmung des Mitgliedes durch den Kirchenvorstand, den Rat der Stadt Bad Harzburg, des Marienstiftes in Braunschweig oder des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. nicht zur gegebenen Zeit erfolgt, so ist vom Stiftungsvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese Ersatzwahl verliert ihre Gültigkeit, sobald ein neues Vorstandsmitglied kraft Amtes in den Stiftungsvorstand eintritt.

(5) Das gleiche gilt bezüglich der Wahlmitglieder im Stiftungsvorstand, insbesondere für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz in Bad Harzburg aufgibt.

(6) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann von der benennenden Stelle abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung unfähig ist, unter der gleichen Voraussetzung kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagt werden. Die gleichen Befugnisse hat der Stiftungsvorstand gegenüber den von ihm gewählten Mitgliedern.

(8) Vorstandsmitglieder scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

(1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung der Stiftung und die Beschlußfassung über alle ihre Angelegenheiten zu, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Der Stiftungsvorstand kann bestimmte Geschäfte der Heimleiterin bzw. dem Heimleiter übertragen. Er erläßt eine schriftliche Geschäftsanweisung.

(3) Der Stiftungsvorstand hat eine Heimordnung aufzustellen, die dem evangelisch-lutherischen Geiste des Hauses entspricht.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich jederzeit von der Heimleitung über die Geschäftsführung informieren zu lassen und die Bücher einzusehen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muß mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden außerdem zu berufen, wenn mindestens vier Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesende Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

(2) Bei den Entschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13 Abs. 1 und 2). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Stellvertretung bei der Abstimmung ist unzulässig. Der oder die Bevollmächtigte des Marienstiftes in Braunschweig sowie der oder die Bevollmächtigte des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. können sich durch eine mit schriftlicher Vertretungsvollmacht für die betreffende Sitzung versehene Person in den Sitzungen mit Stimmrecht vertreten lassen.

(5) Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlußfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(6) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muß aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 9

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder

(1) Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind:

a) der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes,

b) ein auf jederzeitigen Widerruf vom Stiftungsvorstand aus einer Mitte zu wählendes weiteres Vorstandsmitglied, das seinen Wohnsitz in Bad Harzburg hat.

Für die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind das ausführende Organ des Stiftungsvorstandes. Sie besorgen die Geschäftsführung nach seinen Beschlüssen und vertreten zusammen die Stiftung nach außen, soweit nicht nach § 6 die Heimleitung beauftragt ist. Sie haben jährlich rechtzeitig den Wirtschafts- und Investitionsplan für das künftige Geschäftsjahr dem Stiftungsvorstand in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres haben sie einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Stiftung aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Können die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sich nicht einigen, so entscheidet der Gesamtvorstand. Das gleiche gilt, wenn ihre Geschäftsführung von den übrigen Vorstandsmitgliedern beanstandet wird.

§ 10

Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

§ 11

Voranschlag und Jahresabschluß

(1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muß alle Erträge und Aufwendungen — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

(2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) Der Voranschlag ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluß mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(5) Die Entlastung wird durch die kirchliche Aufsichtsbehörde erteilt.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von sieben Stimmen bei der Beschlußfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.

(2) Eine Änderung des Stiftungszweckes kann nur erfolgen, wenn in zwei an verschiedenen Tagen stattfindenden Vorstandssitzungen jedesmal zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder dafür gestimmt haben.

§ 13

Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde: alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinne von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen über 100000,— DM bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Luther-Kirche in Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muß, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach § 6 Abs. 1 und §§ 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Änderungen der Satzung treten mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und sind im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.

(2) Mit demselben Tag tritt die Satzung in ihrer alten Fassung außer Kraft.

Bad Harzburg, den 14. Oktober 1996

Der Stiftungsvorstand

gez. Pfarrerin Ingrid Drost (Vorsitzende)	gez. Egon Ahlers (geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
--	---

Als die nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. 12. 1985 (Nds. GVBl. S. 609) zuständige staatliche Stiftungs-

behörde genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 a. a. O. die vom Vorstand der im Betreff genannten Stiftung am 25. 6. und 14. 10. 1996 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung, soweit dadurch der Stiftungszweck geändert worden ist.

Braunschweig, den 14. Mai 1997

gez. Cramme
Bezirksregierung Braunschweig

Gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 des Nieders. Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 in der geltenden Fassung genehmigen wir hiermit im Rahmen unserer Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsbehörde die vorstehende Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 29. Mai 1997

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i. A. Siebert

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16. Mai 1997 auf Seite 136 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 28. Januar 1997, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 135.

Wolfenbüttel, den 9. Juni 1997

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 14. April 1997

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 30. 12. 1993 — Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29 —, vom 27. 4. 1994 — Kirchl. Amtsbl. S. 81 —, vom 14. 11. 1994 — Kirchl. Amtsbl. S. 178 —, vom 28. 2. 1995 — Kirchl. Amtsbl. S. 38 —, vom 26. 4. 1995 — Kirchl. Amtsbl. S. 67 —, vom 19. 6. 1996 — Kirchl. Amtsbl. S. 130 — und vom 28. 1. 1997 — Kirchl. Amtsbl. S. 56 —) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Für die durch Abberufung freigewordenen Sitze sind anstelle von Herrn Rainer Theiß, Langenhagen, und Herrn Rudolf Kühne, Peine,

Herr Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel,
und

Herr Reinhard Hildebrandt, Neustadt,

zu Mitgliedern berufen worden.

Zu stellvertretenden Mitgliedern für die ebenfalls abberufenen Stellvertreter Herr Werner Bonus, Göttingen, und Herr Walter Wenzel, Dörverden, sind

Frau Helga Volkmer, Hemmingen,
und

Herr Klaus Röbbken, Wardenburg,

berufen worden.

Auf Grund dieser Änderung ist als neuer Stellvertreter von Frau Staberow anstelle von Herrn Bodsch

Herr Michael Busse, Salzgitter,

berufen worden.

Außerdem ist Herr Heinz Schnake, Oldenburg, als Vertreter von Herrn Heiko Garrels, Oldenburg, ausgeschieden. An seine Stelle ist

Herr Harald Herrmann, Jever,

berufen worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

— Geschäftsstelle —

Behrens

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Sickte Bez. I. mit Hötzum**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Nordsteimke mit Volksmarsdorf und einem evtl. Zusatzauftrag**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl unter Beachtung bestehender Patronatsrechte. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Nordsteimke und Volksmarsdorf, zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Haverlah mit Steinlah**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Remigius in Veltheim/Ohe mit St. Georg in Cremlingen-Schulenrode mit dem Zusatzauftrag Polizeiseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl unter Beachtung bestehender Patronatsrechte. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Veltheim und Schulenrode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Rühen mit Brechtorf und Eischott**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Rühen, Brechtorf und Eischott zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Martin Luther Bez. Ost in Bad Harzburg**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther in Bad Harzburg zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Greene**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Groß und Klein Döhren in Liebenburg im Umfang von 75 %**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinden Groß und Klein Döhren zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die neu errichtete **Pfarrstelle für Altenheimseelsorge in der Landeskirche**. Sie beinhaltet die Erarbeitung von Konzeptionen und praktischen Modellen zur seelsorgerlichen Betreuung von alten Menschen in Gemeinde und Altenheim sowie von Angeboten zur Begleitung und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlich Tätiger in der Altenheimseelsorge. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der in Gemeindegearbeit und Seelsorge erfahren ist und Freude an konzeptionellen Entwürfen hat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle für den **Kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenfarramt)** wird zum 1. September 1997 vakant und ist durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu besetzen. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und den evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden, wahrzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindegearbeit mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. September 1997 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle **St. Georg in Delligsen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg in Delligsen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Heimburg mit Benzingerode und einem Zusatzauftrag**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1997 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heimburg und Benzingerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1997

Landeskirchenamt
Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim bez. Süd mit Wrescherode und Bentierode** ab 1. Juni 1997 durch Pfarrer **Dirk Glufke**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle **St. Marienberg Bez. I., Helmstedt**, ab 1. Juni 1997 durch Pfarrer **Andreas Wölfle**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle **Salder in Salzgitter mit Bruchmachtersen** ab 1. Juni 1997 durch Pastor **Günter Bassen**, bisher St. Lukas in Salzgitter.

Die Stelle für die **Kindergottesdienstarbeit in der Landeskirche** ab 1. Juni 1997 durch Pfarrerin **Ute Ermerling**, bisher in Braunschweig.

Die Pfarrstelle **Groß Dahlum Bez. II. (Schliestedt mit Warle und Watzum)** mit einem halben Dienstauftrag ab 1. Juli 1997 durch Pfarrerin **Karin Paschold**, bisher Pfarrerin auf Probe in Goslar.

Die Pfarrstelle **St. Lukals Querum Bez. II. in Braunschweig** ab 1. Juli 1997 durch Pfarrer **Michael Wagner**, bisher Veltheim/Ohe.

Die Pfarrstelle **Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig** ab 1. Juli 1997 durch Pfarrer **Dr. Manfred Korn**, bisher Salzgitter-Bad.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1997

Landeskirchenamt
Becker

Verwaltung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle **Groß und Klein Biewende mit Kissenbrück und Neindorf** ab 1. Juli 1997 durch Pfarrer auf Probe **Daniel Maibom-Glebe**.

Die Pfarrstelle **Friedenskirche Bez. I. in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Juli 1997 durch Pfarrer auf Probe **Stephan Schönfelder**.

Die Pfarrstelle **Naensen, Ammensen und Stroit** ab 1. Juli 1997 durch Pfarrer auf Probe **Utz Brunotte**.

Die Pfarrstelle **Mahlum mit Bodenstern und dem Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge Schildautalklinik in Seesen** ab 1. Juli 1997 durch das Pfarrerehepaar auf Probe **Johannes und Uta Hirschler**.

Die Pfarrstelle **Grafhorst mit Danndorf** ab 1. Juli 1997 durch das Pfarrerehepaar auf Probe **Ulrike Baehr-Zielke und Maic Zielke**.

Die Pfarrstelle **St. Andreas Bez. I. Langelsheim** ab 15. Juni 1997 durch Pfarrerin a. Pr. **Britta De Marco**, bisher Greene.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1997

Landeskirchenamt
Becker

Personalmeldungen

Versetzung in den Ruhestand

Pastor **Otto Stichel**, Delligsen, mit Ablauf des 30. April 1997.

Pfarrer **Egbert Raabe**, Goslar, mit Ablauf des 30. Mai 1997.

Pfarrer **Hans Michael Grimm**, Timmerlah, mit Ablauf des 31. Mai 1997.

Pfarrer **Detlev Morfeld**, Groß Döhren, mit Ablauf des 30. Juni 1997.

Beurlaubungen

Pfarrer **Harald Bartling**, bisher Langelsheim, ab 1. Juni 1997 zum Dienst in Afrika (Natal-Transvaal).

Ausgeschieden

Pfarrerin **Susanne Thiesen**, zur Nordelbischen Kirche beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1997 von der Nordelbischen Kirche übernommen.

Verstorben

Pastor i. R. Siegfried Labuhn, zuletzt wohnhaft in Liebenburg, am 24. April 1997.

Landeskirchenamt

Landeskirchenoberamtsrat **Werner Buyny** wurde mit Ablauf des 31. Mai 1997 in den Ruhestand versetzt.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1997

Landeskirchenamt

Becker

RS 401

Berichtigung zum Pfarrergesetz der VELKD

Die Neufassung des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz — PFG) vom 17. Oktober 1995 ist versehentlich doppelt bekanntgemacht worden.

Es wird gebeten, bei der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 85 ff.) einen Hinweis anzubringen, wonach der an dieser Stelle veröffentlichte Text der Neufassung des Pfarrergesetzes gegenstandslos und der unter dem Datum vom 24. Oktober 1996 (Amtsbl. 1996 S. 147 ff.) abgedruckte Wortlaut der gültige ist.

Wolfenbüttel, den 12. Mai 1997

Landeskirchenamt

Niemann
